

Betrauungsakt

der Stadt Münster für die

AirportPark FMO GmbH

auf der Grundlage

der

Richtlinie 2005/81/EG der Kommission

vom 28. November 2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2009)

und der

Entscheidung der Kommission

Vom 28. November 2005

über die Anwendung von Artikel 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen,
die bestimmten mit der Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden
(2005/842/EG, ABL EU Nr. L 312/67 vom 29. November 2005)
-Freistellungsentscheidung-

und des

Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen,

die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden
(2005/C 297/04, ABL EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

Präambel

Die Stadt Münster betraut die AirportPark FMO GmbH - im Folgenden AirportPark GmbH - im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Der Gesellschaftszweck der AirportPark erstreckt sich auf die Vorbereitung, Erreichung und Umsetzung aller planerischen Voraussetzungen für das regionale Gewerbegebiet am Flughafen Münster/Osnabrück sowie die Entwicklung, Erschließung und Vermarktung dieses Gewerbegebietes zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft.

§ 1

Betrautes Unternehmen und Art der Gemeinwohlverpflichtung

Die Stadt Münster betraut die AirportPark GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und zwar mit der Vorbereitung, Erreichung und Umsetzung aller planerischen Voraussetzungen für das regionale Gewerbegebiet am Flughafen Münster/Osnabrück sowie die Entwicklung, Erschließung und Vermarktung dieses Gewerbegebietes zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft.

Im Einzelnen:

- a) die Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes
 - b) Die Wahrnehmung der Aufgaben einer Erschließungs-, Grundstücks- und Vermarktungsgesellschaft.
- (3) Sollte sich eine Änderung der Aufgaben ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.
- (4) Gem. Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AUEV) in iVm. Artikel 2, 3 Entscheidung der Kommission 2005/842/EG sind die Dienstleistungen, mit denen die AirportPark GmbH betraut wird, von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, d. h. die hierfür geleisteten Ausgleichszahlungen sind mit dem allgemeinen Markt vereinbar und bedürfen keiner besonderen Genehmigung der Europäischen Kommission, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 2

Dauer der Gemeinwohlverpflichtung und geografischer Geltungsbereich

- (1) Der Gesellschaftsvertrag der AirportPark GmbH sieht in § 7 (3) vor, dass Aufwendungen der GmbH – soweit sie nicht aus Erträgen der Gesellschaft gedeckt werden können, bis zu einer Höhe von 100.000 € je Gesellschafter und Geschäftsjahr von den Gesellschaftern nach entsprechender Beschlussfassung durch der Gesellschafterversammlung zu übernehmen und in bar nach Aufforderung durch die Geschäftsführung einzulegen sind. Durch den Zuschuss von der Stadt Münster wird die AirportPark GmbH bei der Erfüllung der ihr nach dem Gesellschaftszweck obliegenden Aufgaben unterstützt. Eigene Einnahmen werden zwar erzielt, diese ermöglichen jedoch nicht die finanziell vollumfängliche Erfüllung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Der von der Stadt Münster gewährte Zuschuss knüpft nicht an bestimmte Umsätze an, sondern wird für die Deckung der bei der AirportPark GmbH entstehenden Aufwendungen durch die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gezahlt.

- (2) Die Betrauung der AirportPark GmbH erfolgt zunächst für zwei Jahre. Die Betrauung verlängert sich automatisch um 10 Jahre, wenn die Stadt Münster zum Ablauf des zweijährigen Übertragungszeitraumes geprüft hat, ob die Voraussetzung der Betrauung mit dieser Aufgabe, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlungen sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den Anforderungen gemäß Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 32 AUEV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, entsprechen

§ 3

Berechnung der Ausgleichszahlungen

- (1) Die Stadt Münster verpflichtet sich gemäß dem Gesellschaftsvertrag als Gesellschafterin der AirportPark GmbH die Gesellschaft durch Ausgleichszahlungen in Form von Zuschüssen mit den erforderlichen Mitteln auszustatten, damit diese die ihr übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse übernehmen kann. Die Zuschusszahlung von bis zu 100.000 € wird bei sich unterjährig abzeichnendem Bedarf nach entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung und Aufforderung durch die Geschäftsführung bar eingelegt.
- (2) Der voraussichtliche Zuschussbedarf der AirportPark GmbH für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse richtet sich nach der jeweiligen Wirtschaftsplanung für ein Geschäftsjahr sowie nach der tatsächlichen unterjährigen Entwicklung. Sollten die Zuschusszahlungen zur Deckung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu einem Überschuss führen, behält sich die Stadt Münster vor, den überzahlten Zuschussbetrag zurückzufordern.
- (3) Die AirportPark GmbH stellt durch geeignete buchhalterische Maßnahmen sicher, dass die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von den übrigen Tätigkeiten und der hierdurch verursachten Aufwendungen abgegrenzt werden. Die AirportPark GmbH stellt darüber hinaus sicher, dass die Zuschusszahlungen ausschließlich der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dienen.

§ 4

Vermeidung von Überkompensation

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung in Form von Kapitaleinlagen (Zuschüsse) keine Überkompensation für die Erbringung der Dienstleistungen nach § 1 entsteht, führt die AirportPark GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der Mittel. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses.
- (2) Die Stadt Münster ist berechtigt, Bücher, Belege, und sonstige Geschäftsunterlagen prüfen zu lassen.
- (3) Im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichszahlungen ist der überschießende Betrag von der AirportPark GmbH an die Stadt Münster nach einem zusammenhängenden vierjährigen Betrachtungszeitraum, einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt ist, zurück zu erstatten.

§ 5

Vorhaltepflicht Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand der sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen in Form von Kapitaleinzahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 6

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung vom....diesen Betrauungsakt beschlossen.